

Spezial-Synopse

Vorlage 2165 - Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.6 (Laufnummer 14121)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
	Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 ²⁾ (Stand 10. Dezember 2011) wird wie folgt geändert:	
5. Verhältnis der Einwohnergemeinden zur Polizei	Titel am Anfang des Dokuments (geändert) <i>5. Verhältnis der Einwohnergemeinden zur Polizei und Leistungseinkäufe</i>	
<p>§ 18a Polizeidienststellen</p> <p>¹ Die Polizei ist in den Einwohnergemeinden mit Polizeidienststellen vertreten.</p> <p>² Diese können von der Sicherheitsdirektion und dem</p>	<p>§ 18a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Behörden und Dienststellen des Kantons, mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen und Organisationen (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Behörden und Dienststellen des Kantons sowie mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen und Organisationen können mit der Polizei Vereinbarungen über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten abschliessen.</p> <p>² Diese erfüllen die in den Vereinbarungen definierten</p>	<p>§ 18a Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Behörden und Dienststellen des Kantons sowie mit öffentlichen Aufgaben betraute Verkehrsbetriebe können mit der Polizei Vereinbarungen über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten im Rahmen der polizeilichen Aufgaben abschliessen.</p>

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [512.2](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.6 (Laufnummer 14121)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
<p>jeweils zuständigen Gemeinderat im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.</p> <p>³ Der Betrieb der Polizeidienststellen ist Sache der Polizei.</p>	<p>Leistungen.</p> <p>³ Ihr Einsatz erfolgt kostendeckend.</p>	
	<p>§ 20a (neu) Wiederkehrende Anlässe</p> <p>¹ Die Polizei verlangt von Veranstaltenden wiederkehrender Anlässe die zur sicheren Durchführung nötigen Ordnungs-, Sicherheits- und Verkehrs- sowie besondere bauliche und betriebliche Massnahmen. Die Kosten solcher Massnahmen tragen die Veranstalter.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft²⁾.</p>	
	<p>Zug, ...</p>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012; Vorlage Nr. 2165.6 (Laufnummer 14121)	Ergebnis der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2165.7 (Laufnummer 14372)
	Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ...	